SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR DAS GUTSHAUS PARIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

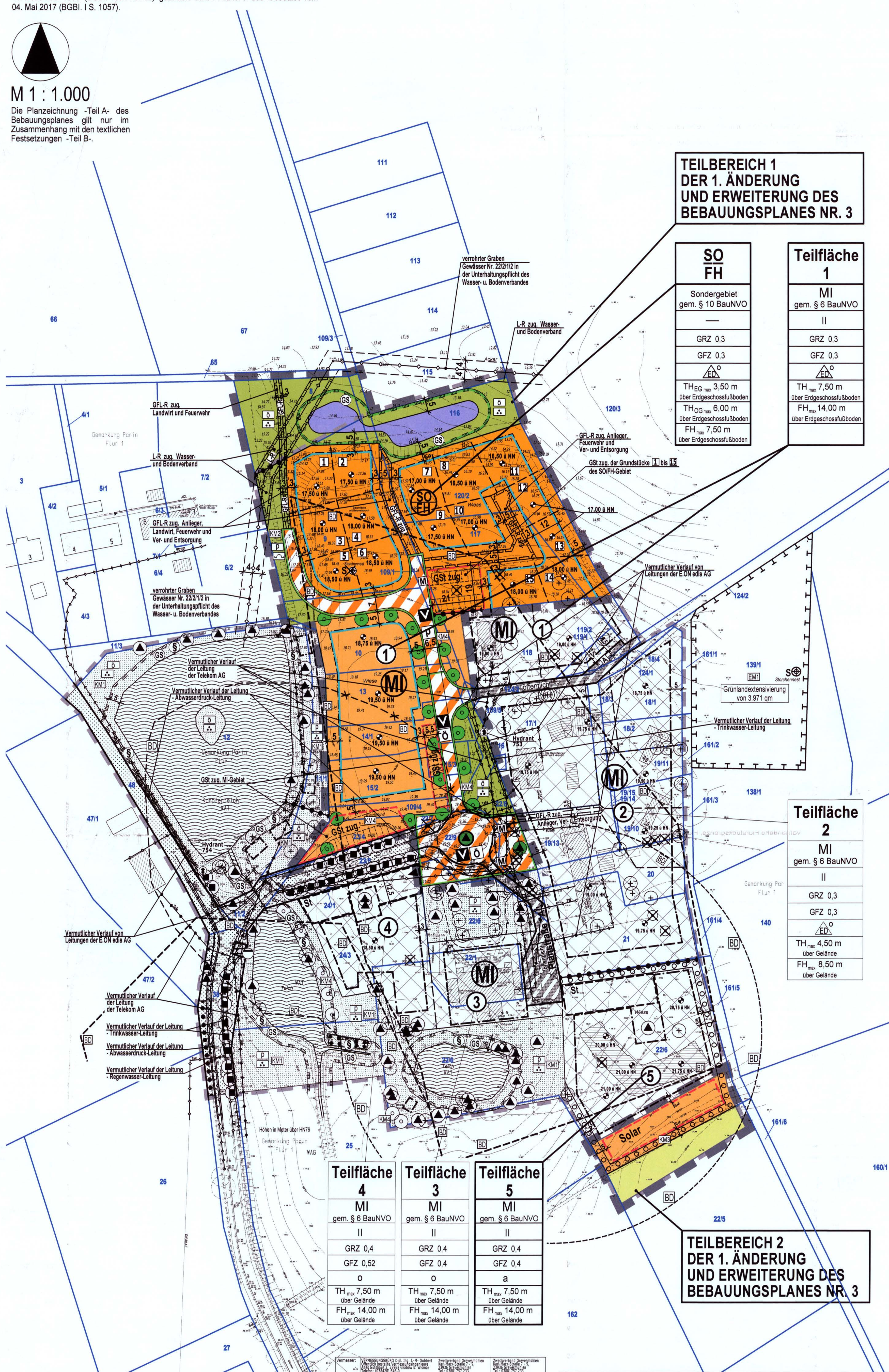

Vermesser:	VERMESSUNGSBÜRO Dipl. Ing. J.-M. Dubbert Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Altes Gutshaus 2, 23966 Grabow b. Wismar Telefon: (03841) 646-0	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7 - 9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881/757 233	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7 - 9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881/757 233
Datum: Auftrags-Nr.: Datei-Name:	05.12.2008 2008-12-05.dxf	2014-04-04 Reg.-Nr. 0034/14-06 ALK_Gemeinde Damshagen.dwg	2018-08-06 Reg.-Nr. 0684/09 GIS-4651_18_ALK.dwg
Lagebezug:	Gauß-Krüger-Koordinaten System S42/83	GK S42/83	ETRS 89
Höhenbezug:	System HN76	-- -- --	-- -- --
Hinweise:	Der dargestellte Leitungsbestand (Trinkwasser- und Abwasserleitungen) wurde dem Datenbestand des Zweckverbandes Grevesmühlen (23.09.08) entnommen	-- -- --	-- -- --

SATZUNG
DER GEMEINDE DAMSHAGEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3
FÜR DAS GUTSHAUS PARIN
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetztes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) und nach der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen am 19.07.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiete (gem. Par. 6 BauNVO)	
SO FH	Sondergebiet, die der Erholung dienen (gem. Par. 10 BauNVO) - Ferienhausgebiet	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 - 21a BauNVO
GFZ 0,3	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß	
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, als Höchstmaß	
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH_{max} 4,50 m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
$TH_{EG\,max}$ 3,50 m	Traufhöhe Erdgeschoss (EG), als Höchstmaß über Bezugspunkt	
$TH_{OG\,max}$ 6,00 m	Traufhöhe Obergeschoss (OG), als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} 8,50 m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
19,50 ü HN	Bezugspunkt für Höhenangaben in Meter über HN76	
	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
ö V	Öffentliche Verkehrsfläche / Verkehrsberuhigter Bereich	
p V	Private Verkehrsfläche / Verkehrsberuhigter Bereich	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen oberirdisch unterirdisch vorhandener Hydrant (vermutliche Lage)	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Grünfläche	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	Sichtschutzpflanzung	
KM2	Kompensationsmaßnahmen, z.B. KM2 gemäß Teil B - Text	
	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	Par. 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Fläche für die Landwirtschaft	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
KM3	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Kompensationsmaßnahmen, z.B. KM3 gemäß Teil B - Text	
KM4	Anpflanzgebot für Bäume, KM4 gemäß Teil B - Text	
	Erhaltungsgebot für geschützte Bäume nach Par. 18 NatSchAG M-V	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GFL-R zug.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
L-R zug.	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsstellplätze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
GSt Solar	Gemeinschaftsstellplätze und Solar	
M	Müllbehälterstandort	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes oder zu Arten der Grünflächennutzung	Par. 1 Abs. 4 BauNVO Par. 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilbereiche 1 und 2 der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen	Par. 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Damshagen	Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
1	Bezeichnung der Teilflächen des MI-Gebietes mit lfd. Nummer, z.B. 1
10	vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandene Treppe / Mauer
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung / Graben
× 17.27	Höhenangaben in Meter über HN76
	Höhenlinien in Meter über HN76
	sonstiger Baumbestand
	vorgesehene Baumrodungen
5	Bemaßung in Metern
1	in Aussicht genommene Grundstücke und im SO/FH mit lfd. Nr. (1 bis 15)
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Storchennest

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Planzeichen	Erläuterung
GS 5	Gewässerrandstreifen, hier 5,00m (§ 38 WHG)
Hydrant 753	Lage des Hydranten des Zweckverbandes Grevesmühlen, annähernde Lage
BD	Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE DAMSHAGEN (EHEMALS GEMEINDE MOOR-ROLOFSHAGEN) FÜR DAS GUTSHAUS PARIN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes sind von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen nur zulässig:
- Nr. 1 Wohngebäude,
- Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude,
- Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe,
- Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Nr. 6 Gartenbaubetriebe.

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen unzulässig:
- Nr. 7 Tankstellen und
- Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgende nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets.

SONDERGEBIET - FERIENHAUSGEBIET (§ 10 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb des Sondergebietes - Ferienhausgebiet sind nach § 10 Abs. 4 BauNVO zulässig:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Innerhalb des Sondergebietes - Ferienhausgebiet sind nach § 10 Abs. 4 BauNVO unzulässig:
- Wohnungen im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung.

2. Maß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
2.1 Höhe baulicher Anlagen
2.1.1 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte (für die Traufhöhe und für die Firsthöhe).

2.1.2 Der Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) innerhalb des Sondergebietes -Ferienhausgebiet (SO-FH) darf maximal 0,70 m über dem festgesetzten Bezugspunkt gemäß Planzeichnung - Teil A errichtet werden.

2.1.3 Der Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) innerhalb des Mischgebietes (MI) darf maximal 0,30 m über dem festgesetzten Bezugspunkt gemäß Planzeichnung - Teil A errichtet werden.

2.1.4 Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der Verlängerung der Außenkante der Außenwand bestimmt. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.1.5 Für die Firsthöhe wird die Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen als oberer Bezugspunkt bestimmt. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.1.6 Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.

2.2 Grundflächenzahl
2.2.1 Im Sondergebiet- Ferienhausgebiet (SOFH) darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.2.2 Die im Sondergebiet- Ferienhausgebiet (SOFH) festgesetzte GRZ gemäß Planzeichnung darf nach § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise mit Terrassen – sowohl für offene als auch überdachte Terrassen - mit einer Größe bis maximal 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche überschritten werden. Diese ausnahmsweise zulässige Überschreitung der Grundflächen bleibt bei der Ermittlung der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unberücksichtigt.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
3.1 Für die Teilfläche 1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise zulässig.

3.2 Für die Teilfläche 5 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die abweichende Bauweise zulässig. In der mit der abweichenden Bauweise festgesetzten Teilfläche 5 gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.

3.3 Innerhalb des Sondergebietes - Ferienhausgebiet (SOFH) nach § 10 Abs. 4 BauNVO gilt die offene Bauweise.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen (ausgenommen Einfriedungen für Müllbehälterstandorte) dürfen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Straße bzw. der zugehörigen Fläche mit Geh,- Fahr- und Leitungsrecht nicht errichtet werden; außer auf den dafür festgesetzten Flächen.
Die Errichtung von Solaranlagen ist innerhalb des festgesetzten Bereiches für Nebenanlagen – Solar zulässig.

6. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Innerhalb des Plangebietes sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Landwirtschaft, der Anlieger, der Feuerwehr und der Ver- und Entsorger festgesetzt. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind über eine Grunddienstbarkeit zu sichern.

7. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Auf den mit GSt bezeichneten Flächen sind gemeinschaftliche Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt. Die Flächen werden in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend des Bedarfs dem Sondergebiet - Ferienhausgebiet und dem Mischgebiet zugeordnet.

8. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe des Geländes des überbaubaren Grundstücksteils. Festsetzungen zu Bezugspunkten dokumentieren innerhalb der Planzeichnung diese Höhen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)
1. DÄCHER
1.1 Die Dächer sind mit roter, rotbrauner bzw. anthrazitfarbener Harteindeckung zu decken. Glänzende oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt. Die Dächer können auch als begrünte Dächer (Grasdächer) oder aus verzinkten Stehfalzblechen hergestellt werden.

2. AUßENWÄNDE
2.1 Die Sockel der Gebäude sind aus Ziegeln bzw. aus Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.

2.2 Die Außenwände von Anbauten oder Nebengebäuden sind in derselben Art herzustellen, wie die des Hauptgebäudes oder in naturfarbener Holzkonstruktion zu errichten.

2.3 Für Erker und betonte Eingangsbereiche sind auch Metall- und Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas zulässig.

3. WERBEANLAGEN
3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken. Sie sind an Hauswänden in der Erdgeschosszone sowie an Zäunen zulässig.

4. ABFALLBEHÄLTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Standorte der Abfallbehälter sind in allen Gebieten des Geltungsbereiches mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzäunen zu umschließen.

5. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, NEBENANLAGEN ZUR VERSORGUNG
Gas- oder Ölbehälter sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN
Als Befestigungsarten für die Stellplätze und die Gehwege auf den Grundstücken sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker ohne Fugenverguss zu verwenden. Zulässig ist auch die Herstellung wassergebundener Decken.

7. BUßGELDVORSCHRIFT
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter II.1 bis II.6 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr.16, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG)
Die Festsetzungen für grünordnerische Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 übernommen; unter Berücksichtigung von Änderungen der Anforderungen werden die einzelnen Festsetzungen bzw. Vorschläge kommentiert.

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.1 Für Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß nachfolgender Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung-	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm bzw. 16-18 cm,
Bäume 2. Ordnung-	Heister, Höhe 175/200 cm oder Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm bzw. 16-18 cm.
Obstbäume-	Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm.
Sträucher-	125/150 cm.
Bäume 1. Ordnung:	Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Ahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer Linde (Tilia platyphyllos), Weiden in Arten und Sorten (Salix alba), Rot-Buche (Fagus sylvatica).
Bäume 2. Ordnung	Feld-Ahorn (Acer campestre), Hain-Buche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwarz- Erle (Alnus glutinosa), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Bruch-Weide (Salix fragilis), Rot-Dorn (Crataegus laevigata `Paul's Scarlet`).
Obstbäume, alter Sorten	Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner", „Prinzenapfel", Birne (Pyrus), z.B. "Augustbirne", „Graf Moltke", Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer", „Kassens Frühe Herzkirsche".
Sträucher	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Brombeere (Rubus fruticosus), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus carthatica), Strauch-Rosen in Arten (Rosa ssp.), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opolus), Strauch-Weiden in Arten (Salix ssp.).

1.2 Kompensationsmaßnahme 3 – KM 3
Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Bauflächen in der Teilfläche 5 sind als 3-reihige Heckenanpflanzung zu entwickeln. Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste unter III.1.1 zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,00m und in einem Pflanzabstand von 1,20m zu pflanzen.
Die Maßnahme KM 3 wurde bereits ausgeführt. Unter Berücksichtigung der Änderungsabsichten ist die Heckenanpflanzung bereits gemäß vorliegender Planfestsetzung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt.

1.3 Kompensationsmaßnahme 4 – KM 4
Für die festgesetzten 26 Einzelbaumpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubbäume zu verwenden. 23 Baumpflanzungen sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm auszuführen. 3 Baumpflanzungen sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm auszuführen.
Die Anpflanzungen wurden bereits ausgeführt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Haupterschließung sind die Pflanzungen erfolgt. Es besteht Übereinstimmung zwischen dem Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der Ausführung der Anpflanzungen.

2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)
2.1 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume und Gehölzbestände sowie die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; bei Abgang sind sie artengleich nachzupflanzen.

3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
3.1 Sichtschutzpflanzung – Kompensationsmaßnahme 2 – KM 2
Innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sichtschutzpflanzung" ist eine 3-reihige Heckenpflanzung mit beidseitigen Saumbereichen herzustellen. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste unter III.1.1 zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Reihenabstand von 1,00 m und in einem Pflanzabstand von 1,20 m zu pflanzen.
Bepflanzungen des verrohrten Gewässers (22/2/1/1) II. Ordnung, das sich innerhalb dieser Kompensationsmaßnahmenfläche befindet, sind innerhalb des Schutzstreifens (Abstand von beidseits 4,00 m der Rohraußenkante) unzulässig.
Der nicht mit Gehölzen bepflanzte Bereich der Fläche ist als Saumbereich der freien Sukzession zu überlassen. Alternativ ist eine extensive Pflege des Krautsaumes durch eine maximal 2-malige Mahd im Jahr zulässig.

3.2 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" sind parkartig mit Rasen-, Gehölz- und Beetflächen zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind überwiegend standortheimische Arten gemäß Pflanzliste im Teil B unter III.1.1 zu verwenden. Bepflanzungen des verrohrten Gewässers (22/2/1/1) II. Ordnung, das sich innerhalb dieser Kompensationsmaßnahmenfläche befindet, sind innerhalb des Schutzstreifens (Abstand von beidseits 4,00 m der Rohraußenkante) unzulässig.
Die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen ist zulässig. Innerhalb der Parkanlage sind Anlagen der Freizeitnutzung, Spielflächen sowie Kommunikations- und Aufenthaltsflächen und eines Gewässers zulässig.
Nicht bepflanzte oder nicht genutzte Grünflächen sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen anzulegen und maximal zweimal im Jahr ist eine Mahd durchzuführen.

4. WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
4.1 Das geplante Regenwasserrückhaltebecken ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Die geplanten Einleitstellen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser sind durch einen Schacht mit Sandfang und Tauchrohr mit Ölabscheidung zu versehen.

4.3 Das verrohrte Gewässer 22/2/1/1 in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes ist durch einen beidseitigen Schutzstreifen von 4,00 m freizuhalten.

5. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)
5.1 Die gesamte Beleuchtung ist nach den Vorgaben des Anhangs der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen" (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, Mai 2000) insektenfreundlich zu gestalten. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten. Im gesamten Plangebiet sind HQL-Lampen unzulässig. Es sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV/DL oder NAV/SDW-T) zulässig. Lichtspektrum und die Leuchtintensität sind so zu wählen, dass der Anlockeffekt für Nachtfalter gemindert wird. Direkte Strahlungen in die freie Landschaft sind unzulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
Im Vergleich zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 wurden die Hinweise redaktionell unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes überarbeitet.

1. UMGANG MIT VORHANDENEN BODENDENKMALEN
Innerhalb des Plangebietes sind nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Bodendenkmale bekannt. Diese sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Von der Verlegung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Flurstück 25 der Flur 1 Parin sind ebenfalls Boden-denkmale betroffen. Lage und Ausdehnung der betroffenen Bodendenkmale werden anhand der Daten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
Es handelt sich um Bodendenkmale, für die vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden muss.
Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (vgl. § 6 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Die Beachtung der Belange an die Bodendenkmalpflege erfolgt durch Regelungen und vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Erschließungsträger und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, so dass keine Anforderungen für die Gemeinde entstehen.
Für Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmalen oder deren ebenfalls gesetzlich geschützter Umgebung ist grundsätzlich eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 Denkmalschutzgesetz M-V erforderlich.

2. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann diese Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. MUNITIONSFUNDE
Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Aus Sicht des MBD besteht derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Nach bisherigen Erfahrungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass auch in für den MBD als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittel-belastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

4. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag auf den mit „M" gekennzeichneten Flächen bereitzustellen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den zuständigen Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke über Stichwege verkehrlich erschlossen werden, haben die Müllbehälter an den festgesetzten Müllbehälterstandorten bereitzustellen. Andernfalls kann die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für diese Bereiche nicht gewährleistet werden.

5. GEWÄSSERSCHUTZ
Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung 22/2/1/2, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Wallensteingraben-Küste" befindet.
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V.m. § 118 LWaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

6. BODENSCHUTZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

7. MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ
Die Maßnahmen zum Artenschutz werden gemäß Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 übernommen und redaktionell bzw. dem Stand der Erkenntnisse angepasst.

7.1 Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen der vorhandenen europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist der Beginn der Bautätigkeiten im Zeitraum vom 15.04. bis zum 15.07. unzulässig.

7.2 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Tierwelt sind die Bautätigkeiten zeitlich auf 6 Uhr bis 22 Uhr zu begrenzen.

7.3 Auf dem Flurstück 139/1, Flur 1, Gemarkung Parin, das als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes dargestellt ist, ist eine Nistmöglichkeit für den Weißstorch vorzubereiten.

8. BAUMSCHUTZ
8.1 geplante Rodungen
Innerhalb des Plangebietes sind neben den mit Anpflanzgeboten und Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäumen auch Bäume zu beachten, die als sonstiger Bestand gekennzeichnet sind. Für diese Bäume ist bei beabsichtigter Rodung zu prüfen, inwiefern Ersatzerfordernis nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde besteht. In der Planzeichnung sind bereits derzeit vorgesehene Baumrodungen gekennzeichnet. Für diese wurde der Ersatz im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ermittelt.

8.2 Wurzelschutz
Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen ist zum Schutz der vorhandenen Gehölze im Wurzelbereich die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnamen"[1] anzuwenden. Der Wurzelbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

9. REALISIERUNG VON AUSGLEICHSMAßNAHMEN
Anstelle der im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten externen Maßnahme EM 2 wurde eine Maßnahme auf dem Flurstück 25 der Flur 1 in einer Flächengröße von 4.785 qm in der Gemarkung Parin ausgeführt und per Baulasteintrag gesichert. Diese Fläche wurde aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und wird zukünftig extensiv bewirtschaftet.

[1] Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (2002-09) ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung am 16.10.2014 erfolgt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung hat am 03.06.2015 den Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist vom 19.01.2016 bis zum 19.02.2016 durch öffentliche Auslegung im Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung am 06.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Schreiben vom 25.01.2016 frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2016 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

8. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.06.2016 bis zum 28.07.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.05.2016 und auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel am 25.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 am 22.09.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Zarrentin, den 21.11.2018 (Stempel) Unterschrift

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.07.2017 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

11. Die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 19.07.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2017 gebilligt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, werden hiermit am 21.09.2018 ausgefertigt.
Damshagen, den 21.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

13. Der Beschluss über die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel am 26.09.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten
Damshagen, den 27.09.2018 (Siegel) Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE DAMSHAGEN FÜR DAS GUTSHAUS PARIN

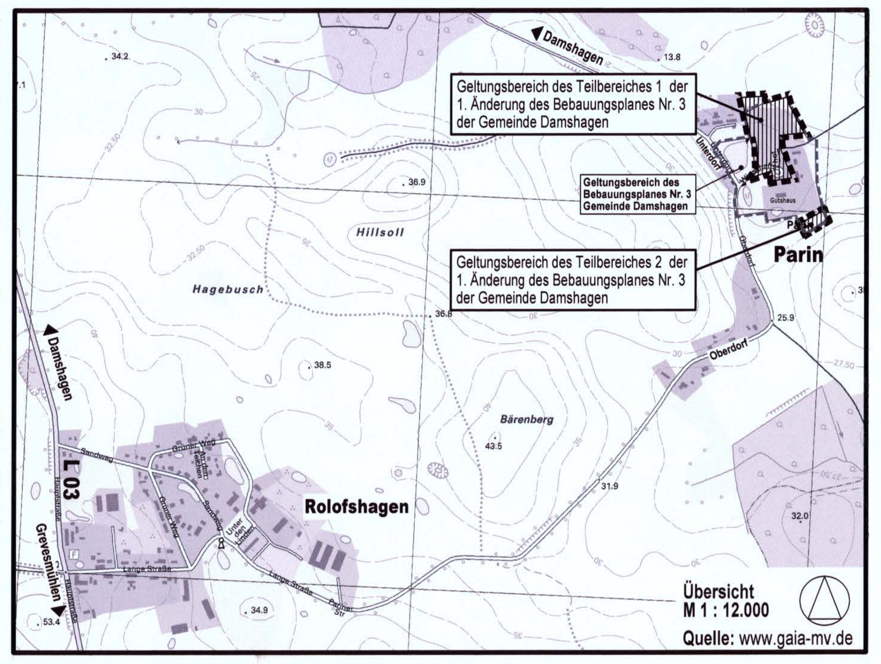

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 19. Juli 2017

SATZUNG